

Satzung

über die Festlegung einer Grenze für den Ortsteil Kühbörncheshof der Ortsgemeinde Katzweiler

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenze der bebauten Ortslage und Außenbereich wird wie folgt festgelegt.

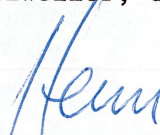
Die Pl.Nrn. 2724 und 2722 auf der rechten Seite sowie die Pl.Nr. 2700/5 auf der linken Seite der Straße werden teilweise um je ein Baugrundstück erweitert.

Die neue Grenze zwischen Innen- und Außenbereich ist durch die im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit grün eingetragener Linie gekennzeichnet.

§ 2

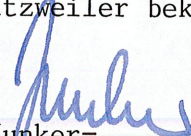
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Katzweiler, den 13.10.1988


-Henn-
Ortsbürgermeister



Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Katzweiler bekanntgemacht.


-Junker-
Bürgermeister



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung

schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe des "Stadt- u. Landkurier" am 27.10.1988 öffentlich bekanntgemacht.

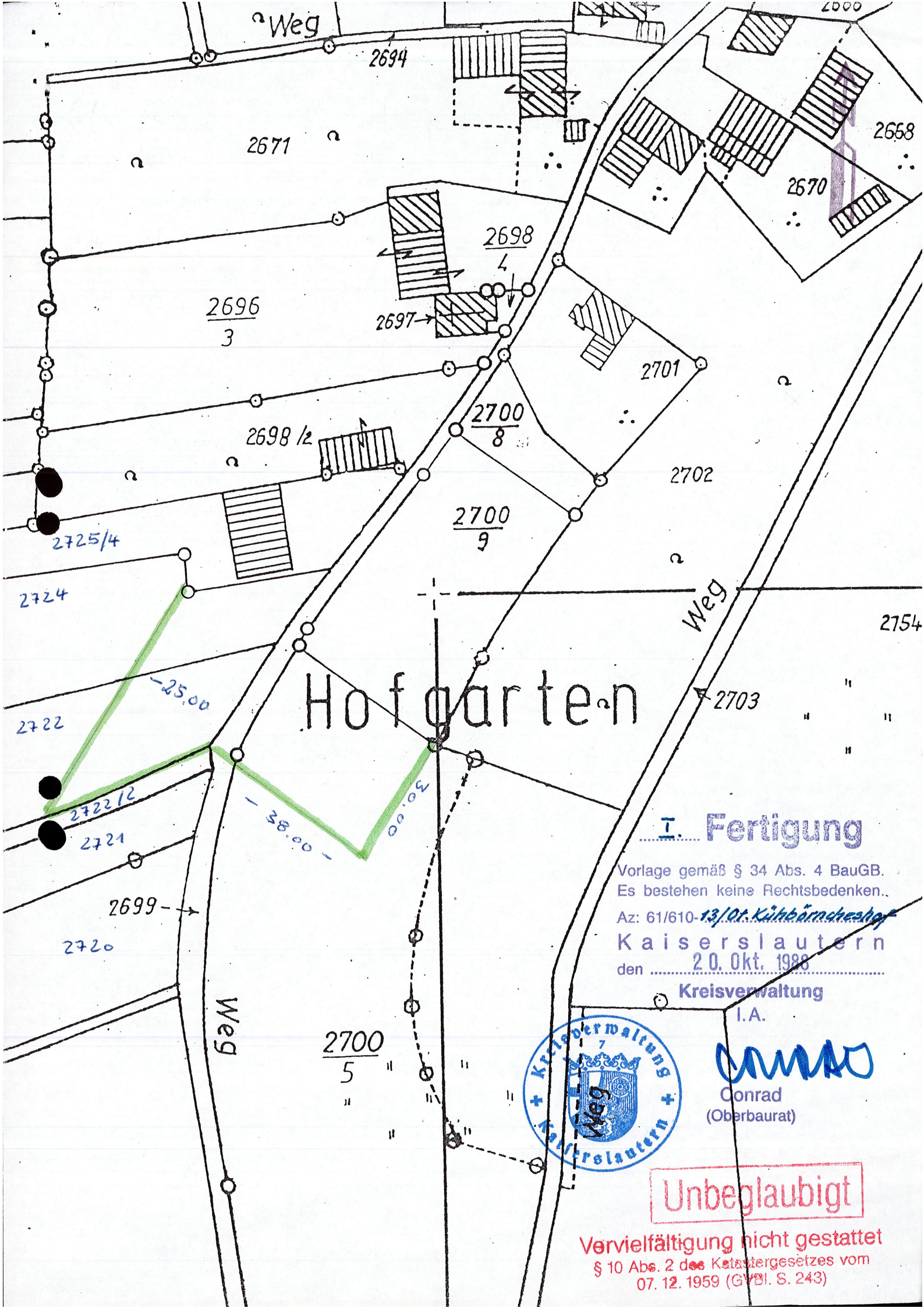
Die Satzung tritt somit mit Wirkung vom 28.10.1988 in Kraft.

Otterbach, den 28.10.1988
Verbandsgemeindeverwaltung:

Junker

Junker-
Bürgermeister





Hofgarten

I. Fertigung

Vorlage gemäß § 34 Abs. 4 BauGB.
 Es bestehen keine Rechtsbedenken.
 Az: 61/610-13/Ot. Kühbörnchenhof
 Kaiserslautern
 den 20. Okt. 1988
 Kreisverwaltung
 I.A.



Conrad
 Conrad
 (Oberbaurat)

Unbeglaubigt

Vervielfältigung nicht gestattet
 § 10 Abs. 2 des Katastergesetzes vom
 07.12.1959 (GVBl. S. 243)